OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751255/2/BP/BD

Datum:
Linz, 23. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der S B, geb. x, StA Mongolei, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. S S, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 5. Februar 2021, GZ: Pol18-1615, betreffend die Abweisung eines Verlängerungsantrages auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Student“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 5. Februar 2021, GZ: Pol18-1615, wies die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) den Verlängerungsantrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vom 18. September 2020 auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Student“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ab.

Die belangte Behörde führte im Wesentlichen Nachstehendes aus:
„Sachverhalt/Verfahrensgang:
Sie haben am 18. September 2020 einen Verlängerungsantrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Student“ bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung eingebracht.
Ihnen wurde erstmalig mit Gültigkeit 01.02.2017 eine AB „Student“ erteilt. Bei ggst. Antrag handelt es sich daher um den dritten Verlängerungsantrag.
Mit der Stellung des Verlängerungsantrages haben Sie eine Bestätigung des Studienerfolges vorgelegt, aus dieser geht hervor, dass Sie folgende Prüfungen erfolgreich absolviert haben:
- Deutsch - Schriftliche Produktion B2, 2 SSt,, 3 ECTS
- Deutsch - Grammatik B2, 2 SSt., 3 ECTS
- Deutsch als Fremdsprache B2, 8 SSt., 10 ECTS
- Deutsch - Phonetik, 1 SSt., 1 ECTS.

Darüber hinaus haben Sie am 25.06.2020 die Modulprüfung Deutsch B2 abgelegt.
Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 20. Oktober 2020 wurden Sie über das Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und wurde Ihnen mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, Ihren Antrag abzuweisen.
Dazu haben Sie - eingebracht durch Ihre rechtsfreundliche Vertretung - wie folgt Stellung genommen:
(...) 2. Die Antragsstellerin hat einen Studienerfolgsnachweis von insgesamt 17 ECTS Punkten bzw 13 SSt. vorgelegt. Die letzten Prüfungen fanden im Juni bzw Juli 2020 statt. Aus diesen Gründen erfüllt sie sämtliche Voraussetzungen für die Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung.
3. Im Wintersemester 2020/2021 ist die Antragsstellerin als ordentliche Studierende im Bachelorstudium Technische Physik“ inskribiert. Eine entsprechende Studienbestätigung ist dieser Stellungnahme beigelegt.
4. Bei der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung ist das in Österreich geltende Verfassungsrecht ebenfalls zu berücksichtigen Aus diesem Grund hat die Behörde auf das Recht auf Privat- und Familienleben gern Art 8 EMRK der Antragssteller einzugehen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich die Antragssteller mehrere Jahre in Österreich legal aufhalten. Die Antragsstellerin ist neben ihrem Studium beschäftigt. Mittlerweile hat die Antragsstellering sogar die Deutschprüfung B2 auf der J-Universität absolviert. Aus diesem Grund ist nicht nur von einer sozialen, sondern auch von einer beruflichen und sprachlichen Integration auszugehen, ihr Sohn, mj. T S, besucht in Österreich die Schule, hat viele Freunde und spricht auch sehr gut Deutsch. Die Integration der Antragssteller ist derart fortgeschritten, dass die Nicht-Erteilung einer Verlängerung ihres bisherigen Aufenthaltstitels unverhältnismäßig wäre und somit gegen Art 8 Abs 2 EMRK verstößt. (...)

Des Weiteren wurde mit Eingabe vom 11.11.2020 mitgeteilt, dass - falls erforderlich - eine Zweckänderung auf „Aufenthaltsbewilligung Schülerin“ vorgenommen wird. “
Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt.

Rechtliche Beurteilung:
Die im ggst. Fall einschlägige Bestimmung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes - NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung BGBl. I Nr. 146/2020, lautet - auszugsweise - wie folgt:
„Studenten
§ 64. (1) [...]
2. ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, absolvieren,
[...]
4. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, welches auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebene Ergänzungsprüfung vorbereitet,
[...]
(2) Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für diesen Zweck nur zulässig, wenn dieser nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften einen Studienerfolgsnachweis der Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität oder Pädagogischen Hochschule erbringt und in den Fällen des Abs. 1 Z 4 darüber hinaus spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem Studium gemäß Abs. 1 Z2 nachweist. Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung einer gesetzlich verpflichtenden fachlichen Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 7, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung zu diesem Zweck nur zulässig, wenn der Drittstaatsangehörige einen angemessenen Ausbildungsfortschritt nach Maßgabe der der jeweiligen Ausbildung zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften erbringt. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges oder Ausbildungsfortschrittes eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden.
(3) [...]“
Die im ggst. Fall einschlägige Bestimmung der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung - NAG-DV, BGBl. II Nr. 451/2005, in der Fassung BGBl. II Nr. 580/2020, lautet - auszugsweise - wie folgt:
„Weitere Urkunden und Nachweise für Aufenthaltsbewilligungen
§ 8. Zusätzlich zu den in § 7 genannten Urkunden und Nachweisen sind dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung folgende weitere Urkunden und Nachweise anzuschließen:
1. [...]
8. für eine Aufenthaltsbewilligung „ Student“:
a) [...]
b) im Fall eines Verlängerungsantrages ein schriftlicher Nachweis der Universität, der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität oder der öffentlichen oder privaten

Pädagogischen Hochschule über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr, insbesondere ein Studienerfolgsnachweis gemäß § 74 Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120 idF BGBl. I Nr. 56/2018 sowie ein aktuelles Studienblatt und eine Studienbestätigung gemäß § 62 Abs. 4 UG; im Fall des § 64 Abs. 1 Z 4 NAG zusätzlich ein Nachweis über die Zulassung zu einem Studium gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 NAG innerhalb von zwei Jahren;

c) [...]“

Die im ggst. Fall einschlägige Bestimmung des Universitätsgesetzes 2002 - UG, BGBl. II Nr. 451/2005, in der Fassung BGBl. II Nr. 580/2020, lautet - auszugsweise - wie folgt:

„Zeugnisse

§ 74, (1) (...)

(6) Die Universität hat einer oder einem ausländischen Studierenden ab dem zweiten Studienjahr auf Antrag der oder des Studierenden einen Studienerfolgsnachweis auszustellen, sofern sie oder er im vorausgegangenen Studienjahr positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS- Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden abgelegt hat.“

Umgelegt auf den ggst. Fall bedeutet dies:

Nach § 64 Abs. 2 NAG ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung, die der Durchführung eines ordentlichen Studiums dient, nur zulässig, wenn ein Studienerfolgsnachweis der Universität iSd maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften erbracht und darüber hinaus in den Fällen des Abs. 1 Z 4 innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem ordentlichem Studium nachgewiesen wird.

Gemäß § 8 Z 8 lit. b NAG-DV hat dies durch Beibringung eines schriftlichen Nachweises der Universität über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr, insbesondere einen Studienerfolgsnachweis gemäß § 74 Abs. 6 UG sowie ein aktuelles Studienblatt und eine Studienbestätigung gemäß § 62 Abs. 4 UG, zu erfolgen; im Fall des § 64 Abs. 1 Z 4 NAG zusätzlich mit einem Nachweis über die Zulassung zu einem Studium gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 NAG innerhalb von zwei Jahren.

Wie oben bereits ausgeführt, sind Sie seit dem Wintersemester 2017/2018 als außerordentliche Studierende und nunmehr ordentliche Studentin an der J gemeldet.

Im Zuge des ggst. Verlängerungsantrages haben Sie eine Studienerfolgsbestätigung vorgelegt, aus der hervorgeht, dass Sie die oben angeführten Lehrveranstaltungen aus Deutsch erfolgreich absolviert haben. Darüber hinaus haben Sie keine Lehrveranstaltungen besucht oder erfolgreich absolviert.

Nach ständiger Judikatur des VwGH (vgl. ua. VwGH 24.02.2009, 2008/22/0856) stellt die Ablegung der Ergänzungsprüfung aus Deutsch nach drei Jahren Studium kein Studienerfolgsnachweis nach § 74 Abs. 6 UG dar. Vielmehr handelt es sich dabei nur um eine Voraussetzung zur Zulassung des geplanten Studiums.

Umgelegt auf den ggst. Fall bedeutet dies, dass die erfolgreiche Absolvierung der Ergänzungsprüfung aus Deutsch bereits bei der letzten Verlängerung hätte vorliegen müssen. Da es sich im ggst. Fall bereits um die dritte Verlängerung Ihres Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung - Student“ handelt, können die erfolgreich absolvierte Ergänzungsprüfung aus Deutsch und die erfolgreich absolvierten und für die Ergänzungsprüfung notwendigen Deutsch-Kurse, nicht als ausreichender Studienerfolg gewertet werden.

Ein Studienerfolgsnachweis iSd § 64 Abs. 2 NAG iVm § 8 Z 8 lit. b NAG-DV wurde daher nicht erbracht.

Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz des Fehlens des Studienerfolges eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden (§ 64 Abs. 2 NAG).
Derartige Gründe wurden von Ihnen nicht vorgebracht.
Zusammenfassend mangelt es Ihnen daher an der speziellen Erteilungsvoraussetzungen, die für eine Verlängerung der beantragten Aufenthaltsbewilligung aber notwendig ist.
Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH (vgl. ua. VwGH 13.09.2011, 2010/22/0036) ist eine Bedachtnahme auf Art. 8 EMRK bei mangelndem Studienerfolg also bei Fehlen der besonderen Erteilungsvoraussetzungen entbehrlich bzw. ist auf familiäre und private Interessen bei Fehlen besonderer Erteilungsvoraussetzungen nicht Bedacht zu nehmen (vgl. ua. VwGH 06.08.2009, 2009/22/0195).
Da Sie daher wie oben ausgeführt die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung „Student“ nicht erfüllen, war Ihr Antrag abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Bf vom 5. März 2021, in der sie Nachstehendes ausführte:
„I. Gegen die Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung vom 05.02.2021, Pol18-1615 sowie Pol18-1616, zugestellt am 10.02.2021, erheben die Beschwerdeführer durch ihren ausgewiesenen Rechtsvertreter
Beschwerde
an das Verwaltungsgericht wegen Rechtswidrigkeit und stellen die
Anträge
das Verwaltungsgericht möge:
a. die angefochtenen Bescheide dahingehend abändern, dass der Beschwerdeführerin 1 der Aufenthaltstitel „Aufenthaltsbewilligung Student“ und dem Beschwerdeführer 2 der Aufenthaltstitel „Aufenthaltsbewilligung Familieneigenschaft (mit Student)“ erteilt wird:
in eventu
b. die angefochtenen Bescheide beheben und zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung durch die belangte Behörde zurückverweisen.

(...)

II.2. Beschwerdegründe

II.2.1. Die Beschwerdeführerin legte einen Studienerfolgsnachweis von insgesamt 17 ECTS Punkten bzw 13 SSt. der belangten Behörde vor. lodern absolvierte sie am 25.06.2020 die Modulprüfung Deutsch B2. Die letzten Prüfungen fanden Im Juni bzw Juli 2020 statt. Seit Wintersemester 2020/2021 ist die Beschwerdeführerin als ordentliche Studierende im Bachelorstudium „Technische Physik1' inskribiert. Eine entsprechende Studienbestätigung wurde der Stellungnahme vom 11.11.2020 beigelegt.

II.2.2. Sofern sich die belangte Behörde auf das Erkenntnis des VwGH vom 24.02.2009, 2008/22/0856 beruft, ist es nicht nachvollziehbar, weshalb an der Universität abgelegte Prüfungen, die sogar in der „Bestätigung des Studienerfolges” der J Universität vom 10.11.2020 aufscheinen, nicht als Studienerfolgsnachweise zu qualifizieren sind. Zudem

hat der VwGH im Erkenntnis vom 23.05.2018, 8a 2017/22/0109, festgehalten, wonach „eine vom ausländischen Studierenden außerhalb des von ihm betriebenen Vorstudienlehrgangs bei einer externen Einrichtung abgelegte Deutschprüfung nicht als Studienerfolgsnachweis nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften anzusehen ist. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass jedenfalls eine interne Deutschprüfung als ein Studienerfolgsnachweis angesehen werden kann.

II.2.3. Jedenfalls handelt es sich nach § 75 Abs 6 UG um. einen Studienerfolgsnachweis, wenn die Studierende im vorausgegangenen Studienjahr positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS- Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden abgelegt hat, Eine 'Einschränkung des Studienerfolgsnachweises - wie der von der belangten Behörde interpretiert wird, sieht § 75 Abs 6 OG jedenfalls nicht von Seite man daher interne Deutschprüfungen nicht ab Studienerfolg qualifizieren, dann ist diese Ansicht unsachlich und daher gleichheitswidrig.

II.2.4. Die Beschwerdeführerin hat sowohl den maßgeblichen Studienerfolg nachgewiesen und wurde zudem zum ordentlichen Studium „Technische Physik“ zugelassen.

II.2.5. Bei der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung ist das in Österreich geltende Verfassungsrecht ebenfalls zu berücksichtigen. Aus diesem Grund hat die Behörde auf das Recht auf Privat- und Familienleben gern Art 8 EMRK der Beschwerdeführer bei allen Entscheidungen einzugehen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich die Beschwerdeführer seit mehreren Jahren in Österreich legal aufhalten. Die BF1 ist neben ihrem Studium beschäftigt. Mittlerweile hat die sie sogar die Deutschprüfung B2 auf der J- Universität absolviert. Aus diesem Grund ist nicht nur von einer sozialen, sondern auch von einer beruflichen und sprachlichen Integration auszugehen. Ihr Sohn, BF2, besucht in Österreich die Schule, hat viele Freunde und spricht auch sehr gut Deutsch. Die Integration der BF ist derart fortgeschritten, dass die Nicht- Erteilung einer Verlängerung ihres bisherigen Aufenthaltstitels unverhältnismäßig wäre und somit gegen Art 8 Abs 2 EMRK verstößt.

II.2.6. Aus all diesen Gründen erfüllen sie sämtliche Voraussetzungen für die Bewilligung des Verlängerungsantrages. Daher hätte der BF1 der Aufenthaltstitel „Aufenthaltsbewilligung Student“ und ihrem Sohn (BF2) der Aufenthaltstitel „Aufenthaltsbewilligung Familieneigenschaft (mit Student)“ erteilt werden müssen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 11. März 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

Da sich daraus schon der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergab, im vorliegenden Fall lediglich Rechtsfragen zu klären waren und im Übrigen ein Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs. 1 EMRK noch Art 47 der Charta der Grundrechte

der Europäischen Union entgegensteht, konnte auf die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung – entgegen dem Beschwerdeantrag – verzichtet werden.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I.1. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus. In seinen entscheidungswesentlichen Aspekten gleicht er den Darstellungen in der Beschwerdeschrift.

Die Tatsache, dass der Bf ein Aufenthaltstitel Student erstmals für das Jahr 2017 erteilt worden war und, dass sie erst im Wintersemester 2020/2021 zum ordentlichen Studium zugelassen wurde, steht völlig unbestritten fest.

II.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, weshalb auf eine weiterführende Beweiswürdigung verzichtet werden kann.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgeblichen rechtlichen Grundlagen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG in der geltenden Fassung lauten wie folgt:

„Studenten

§ 64. (1) Drittstaatsangehörigen ist eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 erfüllen und
2. ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, absolvieren,
3. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011, oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, dieses mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst und nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient,
4. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, welches auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebene Ergänzungsprüfung vorbereitet,
5. ein außerordentliches Studium zur Herstellung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Studienabschlusses gemäß § 90 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002, § 6 Abs. 6 Fachhochschul-Studiengesetz oder § 68 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 absolvieren,

6. ein außerordentliches Studium zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern, sofern das in Z 4 genannte außerordentliche Studium erfolgreich abgeschlossen wurde und das Aufnahme- oder Eignungsverfahren aus nicht vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen erst im darauffolgenden Semester absolviert werden kann, oder
7. ein in Z 2 angeführtes Studium abgeschlossen haben und im Anschluss daran eine für die Berufsausübung gesetzlich verpflichtende fachliche Ausbildung absolvieren.

Eine Haftungserklärung ist zulässig.

(2) Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für diesen Zweck nur zulässig, wenn dieser nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften einen Studienerfolgsnachweis der Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität oder Pädagogischen Hochschule erbringt und in den Fällen des Abs. 1 Z 4 darüber hinaus spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem Studium gemäß Abs. 1 Z 2 nachweist. Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung einer gesetzlich verpflichtenden fachlichen Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 7, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung zu diesem Zweck nur zulässig, wenn der Drittstaatsangehörige einen angemessenen Ausbildungsfortschritt nach Maßgabe der der jeweiligen Ausbildung zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften erbringt. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges oder Ausbildungsfortschrittes eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden.

(3) [...]

Weitere Urkunden und Nachweise für Aufenthaltsbewilligungen

§ 8. Zusätzlich zu den in § 7 genannten Urkunden und Nachweisen sind dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung folgende weitere Urkunden und Nachweise anzuschließen:

1. [...]
8. für eine Aufenthaltsbewilligung „Student“:
   a) Aufnahmebestätigung der Universität, der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität oder der öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule;
   b) im Fall eines Verlängerungsantrages ein schriftlicher Nachweis der Universität, der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität oder der öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr, insbesondere ein Studienerfolgsnachweis gemäß § 74 Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120 idF BGBl. I Nr. 56/2018 sowie ein aktuelles Studienblatt und eine Studienbestätigung gemäß § 62 Abs. 4 UG; im Fall des § 64 Abs. 1 Z 4 NAG zusätzlich ein Nachweis über die Zulassung zu einem Studium gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 NAG innerhalb von zwei Jahren;
   c) im Fall eines erstmaligen Antrages nach § 64 Abs. 1 Z 7 NAG ein schriftlicher Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines Studiums gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 NAG, einen Nachweis über die Aufnahme zu einer gesetzlich verpflichtenden fachlichen Ausbildung sowie im Fall eines Verlängerungsantrages einen Nachweis über einen angemessenen Ausbildungsfortschritt nach Maßgabe der der jeweiligen Ausbildung zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschrift;
   d) im Fall eines Verlängerungsantrages nach § 64 Abs. 4 NAG ein schriftlicher Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines Studiums oder einer Ausbildung gemäß § 64 Abs. 1 Z 2, 3, 5 oder 7 NAG;
   e) gegebenenfalls Nachweis über die Teilnahme an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen oder das Vorliegen einer Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen;
9. [...]“

III.2.1. Im vorliegenden Fall begehrt die Bf die Verlängerung ihres Aufenthaltstitels „Student“ gemäß § 64 Abs. 2 NAG und stützt sich insbesondere auf die von ihr im vergangenen Studienjahr erreichte Anzahl von immerhin 17 ECTS.

Nach § 64 Abs. 2 NAG ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für den Zweck „Student“ nur zulässig, wenn der Drittstaatsangehörige nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften einen Studienerfolgsnachweis der Universität erbringt und in den Fällen des § 64 Abs. 1 Z 4 darüber hinaus spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem Studium gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 nachweist.

Das „außerordentliche Studium“ der Bf hat im Sommersemester 2017 begonnen. Im Wintersemester 2020/2021 wurde sie nunmehr zum ordentlichen Studium zugelassen.

Die mit der Novelle des § 64 NAG, BGBl. I Nr. 56/2018 am 1. September 2018 eingeführte Zweijahresfrist, binnen der die Zulassung zum ordentlichen Studium erfolgen muss, erfuhr – nach Willen des Gesetzgebers – keinerlei Erweiterung durch eine allfällige Übergangsfrist bzw. Nachsichtsregelung. Auch, wenn die Bf nunmehr zum ordentlichen Studium zugelassen wurde und auch im vergangenen Jahr grundsätzlich die erforderliche Zahl an ECTS-Punkten erreichte, kann der belangten Behörde nicht entgegen getreten werden, dass sie die besondere Voraussetzung des § 64 Abs. 2 NAG als nicht erfüllt qualifizierte.

Die Bf erfüllt somit nicht die Voraussetzungen des § 64 Abs. 2 NAG, wonach im Fall eines Verlängerungsantrages ein Nachweis über die Zulassung zu einem Studium gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 NAG (ordentliches Studium) innerhalb von zwei Jahren zu erbringen ist.

III.2.2. Ein Absehen von dieser in § 64 Abs. 2 NAG genannten Voraussetzung aufgrund des Vorliegens eines unabwendbaren oder unvorhersehbaren Grundes kommt nach Ansicht des Verwaltungsgerichts nicht in Betracht, da diese Möglichkeit nach dem klaren Wortlaut des § 64 Abs. 2 letzter Satz NAG ausschließlich bei Fehlen des Studienerfolges oder des Ausbildungsfortschrittes, nicht jedoch bei fehlender Zulassung zum ordentlichen Studium innerhalb von zwei Jahren, vorgesehen ist (LVwG Wien 7.9.2018, VGW-151/058/8086/2018). Im vorliegenden Fall hatte daher eine Prüfung, ob im Beschwerdefall unabwendbare oder unvorhersehbare Gründe vorgelegen haben, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen sind, zu unterbleiben.

Ginge man – abweichend von dieser Rechtsansicht – davon aus, dass auch im Falle der fehlenden Zulassung zum ordentlichen Studium eine Prüfung in Hinblick auf das Vorliegen eines unabwendbaren und unvorhersehbaren Ereignisses, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen war, zu erfolgen habe, ist anzumerken, dass hier keinerlei Gründe ins Treffen geführt wurden.

Im konkreten Beschwerdefall sind somit die besonderen Voraussetzungen des § 64 Abs. 2 NAG nicht erfüllt.

III.3. Bei Fehlen einer für die Erteilung des begehrten Aufenthaltstitels notwendigen besonderen Erteilungsvoraussetzung ist weder das Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen zu prüfen noch eine Interessensabwägung nach § 11 Abs. 3 NAG vorzunehmen (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung VwGH 17. Oktober 2016, Ra 2016/22/0065, uva). Dies bedeutet aber auch, dass das in der Beschwerde näher ausgeführte Privat- und Familienleben bzw. die soziale Verankerung der Bf in den rechtlichen Erwägungen keine Berücksichtigung finden können.

III.4. Die Abweisung des Verlängerungsantrags der Bf durch die belangte Behörde erfolgte daher zu Recht; die dagegen gerichtete Beschwerde war somit als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree